

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

24. Januar 2006

Mitgeteilt den

25. Januar 2006

Protokoll Nr.

78

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flond** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 13. Juni und 18. November 2005 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Ergänzung des Baugesetzes (Art. 59 Abs. 5) und einen Generalen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneiungsanlagen Schlittelbahn“. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 13. Juni und 18. November 2005 gemäss Art. 48 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 1. Dezember 2005. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. November 2005 ersuchte der Gemeindevorstand Flond um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Ergänzung Baugesetz

Die am 13. Juni 2005 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes (Art. 59 Abs. 5) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

C.

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneiungsanlagen Schlittelbahn“

Der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Beschneiungsanlage Schlittelbahn vom 18. November 2005 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

D.

Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die regierungsrätliche Genehmigung der von der Gemeinde Flond zum Zwecke der Realisierung der Beschneiungsanlage für die Schlittelbahn erlassenen Nutzungsplanung (Ergänzung des Baugesetzes; Genereller Erschliessungsplan) bedarf es für den Bau und Betrieb der Beschneiungsanlage noch folgender Bewilligungen:

a) Baubewilligungen der Standortgemeinden (Art. 86 KRG)

Jede Beschneiungsanlage bedarf einer Baubewilligung. Die Beschneiungsanlage für die geplante Schlittelbahn betrifft Territorien der Gemeinde Flond und der Stadt Ilanz. Entsprechend dem Koordinationsprinzip wird in solchen Fällen praxisgemäss empfohlen, ein Baugesuch für die ganze Anlage zu erarbeiten und gleichzeitig in Flond und Ilanz aufzulegen. Das Baueingabeprojekt hat dabei alle vorgesehenen Anlagenteile und die zugehörigen technischen und umweltrechtlichen Details zu enthalten. So ist in den Baugesuchsunterlagen insbesondere klarzustellen, wie viel Wasser bezogen werden kann und wie sich das Vorhaben auf die Umwelt auswirkt (allfällige Terrainveränderungen, Lärmeinwirkungen, Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften etc.).

b) BAB-Bewilligung (Art. 87 KRG)

Die Baubewilligungen der Standortgemeinden sind vorgängig deren Eröffnung an den Gesuchsteller mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Betriebsbewilligungen und weiteren erforderlichen Unterlagen dem ARE zu unterbreiten. Dabei ist anzumerken, dass es sich bei der erforderlichen BAB-Bewilligung nicht um eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

Sofern für die Realisierung des Beschneiungsprojektes nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 13. Juni 2005 verabschiedete **Ergänzung des Baugesetzes (Art. 59 Abs. 5)** wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneiungsanlagen Schlittelbahn“** vom 18. November 2005 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Flond wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
4. Die für die Verwirklichung der Planung notwendigen Bewilligungen bleiben vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen